

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**  
**— Drucksache 10/311 —**

### **A. Problem**

1. § 44 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes schreibt vor, daß den Beamten im Bereich der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern Mehrarbeitsvergütung vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 für höchstens 50 und von da an für höchstens 40 Stunden Mehrarbeit im Monat gezahlt werden kann. Bis Ende 1979 konnten noch für 80 Stunden Mehrarbeit im Monat vergütet werden.

Bei Angestellten und Arbeitern bestehen für die Vergütungsfähigkeit von Überstunden nach wie vor keine Stundenbegrenzungen.

Die Höchstgrenze von 40 vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden pro Monat bei Beamten hat sich vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen als zumindest gegenwärtig noch unzureichend erwiesen; sowohl im Polizeivollzugs- als auch im ärztlichen Dienst kann damit der tatsächlich erforderliche Bedarf an Mehrarbeit nicht abgedeckt werden, so daß Gefahren für die ärztliche Versorgung in den Krankenhäusern und für die Sicherheitslage entstehen können.

2. Der amtsärztliche Dienst muß entlastet werden. Die Regelung des § 48 a Abs. 1 Buchstabe b des Beamtenrechtsrahmengesetzes zwingt zur Anforderung amtsärztlicher Gutachten, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gestattet werden soll. Die vorgeschlagene Lockerung des Rahmenrechts soll den Ländern — ohne Verpflichtung — ermöglichen, weniger aufwendige Verfahrensweisen einzuführen.

**B. Lösung**

1. Durch Änderung des Rahmenrechts wird Bund und Ländern gestattet, den Umfang der vergütungsfähigen Mehrarbeit in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern für eine Übergangszeit von drei Jahren auf 60 bzw. 50 Stunden pro Monat heraufzusetzen. Deshalb wird für die Jahre 1984 bis 1986 eine Höchstgrenze von 60 Mehrarbeitsstunden pro Monat und für das Jahr 1987 eine Höchstgrenze von 50 Mehrarbeitsstunden pro Monat festgelegt.
2. Die Pflegebedürftigkeit kann — ohne Nachteil für den Dienstherrn — grundsätzlich auch ein freipraktizierender Arzt feststellen. Der Amtsarzt soll nur mehr in Zweifelsfällen eingeschaltet werden.

Die durch das Rahmenrecht getroffene Bindung des Landesgesetzgebers soll für diese reine Verfahrensfrage entfallen.

**C. Alternativen**

1. Die Fraktion der SPD hat die Ausbringung zusätzlicher Planstellen in den genannten Bereichen in anbetracht der noch drückender gewordenen Zustände auf dem Arbeitsmarkt vorgeschlagen.
2. keine

**Mehrheit im Ausschuß****D. Kosten**

1. Die in Abschnitt B Nr. 1 vorgeschlagene Lösung hat Auswirkungen auf die Haushaltsansätze für Mehrarbeitsvergütungen, da diese Ansätze auf der seit 1. Januar 1983 geltenden Höchstgrenze von 40 Stunden im Monat beruhen.
2. Durch den Verzicht auf amtsärztliche Gutachten wird der staatliche Gesundheitsdienst entlastet. Die Maßnahme wirkt — wenn auch in bescheidenem Rahmen — kosten-senkend.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 10/311 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. März 1984

### **Der Innenausschuß**

|                    |                  |                     |
|--------------------|------------------|---------------------|
| <b>Dr. Wernitz</b> | <b>Bernrath</b>  | <b>Regenspurger</b> |
| Vorsitzender       | Berichterstatter |                     |

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Satz 4 enthält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 bis höchstens sechzig Stunden im Monat, vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“

2. In Artikel 48a Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten“ gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

In § 79 a Abs. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

In § 48 a Abs. 1 Buchstabe b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Soldatengesetzes**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Beim Buchstaben a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
2. Beim Buchstaben b wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 5****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Bernrath und Regenspurger**

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 10/311 wurde in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. September 1983 an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 28. März 1984 abschließend beraten.
2. Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen modifizierten Form mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt. Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben den Gesetzentwurf, wobei sich ein Mitglied der Stimme enthalten hat, abgelehnt.
3. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen in Drucksache 10/311 verwiesen. Abweichungen ergeben sich allein dadurch, daß der Gesetzentwurf des Bundesrates bereits in der 9. Wahlperiode eingebracht, aber nicht beraten worden war und nunmehr in deckungsgleicher Form wieder vorgelegt wird.

So beruht der in Artikel 1 Nr. 1 in der Fassung des eingebrachten Gesetzentwurfs vorgesehene zeitliche Rahmen auf der Erwartung, die gesetzliche Änderung würde bereits zum 1. Januar 1982 in Kraft treten können. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Der Gesetzentwurf hätte daher in seiner eingebrachten Fassung zu einer rückwirkenden Erhöhung der Obergrenze für vergütungsfähige Mehrarbeit geführt. Andererseits wäre die Neuregelung bereits zum Jahresende 1984 in ihrer ersten Stufe außer Kraft getreten. Beides hat der Ausschuß nicht für sinnvoll gehalten und deshalb für die Jahre 1984 bis 1986 eine Höchstgrenze von 60 Mehrarbeitsstunden

den pro Monat und für das Jahr 1987 eine Höchstgrenze von 50 Mehrarbeitsstunden pro Monat festgelegt. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen die Erwartung ausgesprochen, daß durch diese noch einmal für eine Übergangszeit von drei Jahren eingeräumten Fristen die öffentliche Hand, insbesondere die Länder, angehalten werden, zusätzliche Planstellen im Bereich des ärztlichen Dienstes an Krankenhäusern wie auch im Bereich des Polizeivollzugsdienstes auszubringen.

Die Fraktion der SPD hat ihre ablehnende Haltung zu einer weiteren Übergangszeit damit begründet, daß die für den eingebrachten Gesetzentwurf maßgeblichen Verhältnisse, auf die er damals abgestellt gewesen sei, heute keine Gültigkeit mehr hätten. Inzwischen seien die Zustände auf dem Arbeitsmarkt noch drückender geworden. Wenn man dem modifizierten Gesetzentwurf folge, würden weiter Mehrarbeitsstunden vergütet, weil die Stellenpläne nicht entsprechend dem Bedarf fortgeschrieben seien. Dieser Zustand sei unter den heutigen Gegebenheiten nicht mehr zu verantworten. Man müsse die Länder deshalb dazu zwingen, im Interesse der arbeitsuchenden Menschen die Stellenpläne zu ändern und die Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Das vertrage keine weitere Verschiebung in die Zukunft.

Der Ausschuß hat weiter die Artikel 2, 3 und 4 aufgrund der Stellungnahme der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 2 in Drucksache 10/311 zur Wahrung der größtmöglichen Einheitlichkeit des Beamtenrechts eingefügt. Auf die Begründung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme wird insoweit verwiesen.

Bonn, den 28. März 1984

**Bernrath      Regenspurger**

Berichterstatter





